



## Bundesratsbeschluss

### Gesuche der Kantone Basel-Stadt, St.Gallen und Thurgau für Grundbewilligungen für einen Versuch mit der elektronischen Stimmabgabe anlässlich der Nationalratswahlen 2023

vom 16. August 2023

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 8a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1</sup>  
über die politischen Rechte,

nach Prüfung der Gesuche der Kantone Basel-Stadt, St.Gallen und Thurgau,  
*beschliesst:*

1. Den Kantonen Basel-Stadt, St.Gallen und Thurgau werden Grundbewilligungen für einen Versuch mit der elektronischen Stimmabgabe anlässlich der Nationalratswahlen vom 22. Oktober 2023 unter den Bedingungen gemäss Ziffer 2 und mit den Auflagen gemäss Ziffer 3 erteilt.
2. Für die Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe gelten die in der Tabelle im Anhang zu diesem Beschluss festgehaltenen, kantonsspezifischen Versuchsbedingungen.
3. Für die Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe gelten folgende Auflagen:
  - a. Die elektronische Urne wird am Samstag vor dem Wahlsonntag um 12.00 Uhr geschlossen.
  - b. Im Kanton Thurgau darf die elektronische Urne erst am Wahlsonntag entschlüsselt werden.
  - c. In den Kantonen Basel-Stadt und St.Gallen darf die elektronische Urne bereits am Samstag vor dem Wahlsonntag entschlüsselt werden.
  - d. Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen, damit die Resultate nicht vor 12.00 Uhr des Wahlsonntags öffentlich bekannt werden.

<sup>1</sup> SR 161.1

4. Die BK wird ermächtigt, innerhalb des in diesem Beschluss festgelegten räumlichen Geltungsbereichs und Anteils des Elektorats (Ziffer 2 und Anhang), Stimmberechtigte zum Versuch zuzulassen, sofern dadurch die Limiten gemäss Artikel 27f Absatz 1 der Verordnung über die politische Rechte nicht überschritten werden.
5. Die BK informiert die Regierungen der Kantone Basel-Stadt, St.Gallen und Thurgau über den Beschluss des Bundesrates.

16. August 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## Kantonspezifische Versuchsbedingungen

| Bedingungen<br><br>Kanton | Eingesetztes System                | Maximal zugelassenes<br>kantonales Elektorat<br><br>(nach Art. 27f Abs. 3 VPR werden<br>Auslandschweizer Stimmberechtig-<br>te sowie Stimmberechtigte mit<br>einer Behinderung bei der Berechnung<br>der Limiten nicht mitgezählt) | Betrifft Urnengänge<br>der Stufe |        |          | Gebiet und Anteil des Elektorats<br>für die Versuche<br><br>(Art. 27d Bst. c VPR) <sup>2</sup>                                 | Grundbewilligung gilt<br>für folgenden Urnengang |
|---------------------------|------------------------------------|--|----------------------------------|--------|----------|--|--|
|                           |                                    |  | Bund                             | Kanton | Gemeinde |  |  |
| Basel-Stadt               | System<br>der Schweizerischen Post | 30 %   |                                  |        |          | Gesamtes Gebiet<br>(Auslandschweizer Stimmberechtigte;<br>Inlandschweizer Stimmberechtigte<br>mit einer Behinderung)           | 22. Oktober 2023                                 |
| St.Gallen                 | System<br>der Schweizerischen Post | 30 %   |                                  |        |          | Gesamtes Gebiet<br>(Auslandschweizer Stimmberechtigte;<br>Inlandschweizer Stimmberechtigte<br>in Pilotgemeinden auf Anmeldung) |  |
| Thurgau                   | System<br>der Schweizerischen Post | 30 %   |                                  |        |          | Auslandschweizer Stimmberechtigte  |  |

<sup>2</sup> Die Kantone zeigen der Bundeskanzlei pro Urnengang an, wie viele Auslandschweizer und Inlandschweizer Stimmberechtigte in die Versuche einbezogen werden sollen. Die Bundeskanzlei erteilt eine Zulassung für den Urnengang nur, wenn die Limiten nach Artikel 27f Absatz 1 VPR von 30 % des kantonalen Elektorats und 10% des gesamtschweizerischen Elektorats nicht überschritten werden.

